

**FINGERHUT**

RECHTSANWÄLTE

**EILT!****Vorab per Fax: 089 2176-2438**

Regierung von Oberbayern  
SG 26 - Bergamt Südbayern -  
Herrn Bergdirektor  
Ingo Romanus Tönnemann  
Maximilianstraße 39  
80538 München

DR. MICHAEL FINGERHUT  
STEFAN KARG  
FACHANWALT FÜR BANK- UND  
KAPITALMARKTRECHT  
ROLF RITZINGER  
FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN  
RECHTSSCHUTZ  
DR. GUNDO KROH  
SABINE KARG  
MARKUS VON WALLENRÖDT  
AUCH STEUERBERATER  
TOBIAS SCHWARTZ  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
FACHANWALT FÜR HANDELS- UND  
GESELLSCHAFTSRECHT

**Geothermie-Projekt Bernried  
FM 901/10-X**

MÜNCHEN  
07.10.2011  
X/jj  
D13/18360

Sehr geehrter Herr Tönnemann,

ich nehme Bezug auf unser heute, 07.10.2011, 9:15 Uhr, geführtes Telefonat und teile im Nachgang hierzu Folgendes mit:

Ich habe Sie in diesem Telefonat erneut ausdrücklich und förmlich darum gebeten, die mir als Vertreter meiner Ihnen bekannten Mandanten zustehende Akteneinsicht in die bei Ihnen geführte Akte über den von der Bernried Erdwärme Kraftwerk GmbH gestellten Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans Teil A, Herrichtung Bohrplatz, betreffend das geplante Geothermie-Kraftwerk Bernried zu gewähren, und zwar in dem Zustand mit dem kompletten aktuellen Akteninhalt. Wie Ihnen bekannt, leite ich dieses Akteneinsichtsrecht aus § 29 VwVfG her. Sie sind dieser Rechtsansicht in früherer Korrespondenz nicht gefolgt, haben aber in Ihrem Schreiben vom 08.02.2011 ausdrücklich zugestanden, dass mir der Akteneinsichtsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) zusteht.

Sie haben mir auf vorgenannte telefonische ausdrückliche Bitte erklärt, dass Sie mir keine Einsicht in Ihre vollständige Dienstakte geben können, weil sie vertrauliche Schriftstücke enthalte, die mir nicht zugänglich gemacht werden könnten. Mit dieser Begründung haben Sie meinen Akteneinsichtsanspruch zurückgewiesen.

Wegen dieses Verhaltens erkläre ich Folgendes:

**Hierdurch lehne ich Sie in Ihrer Eigenschaft als verantwortlichen Bearbeiter des Antrags der Erdwärme Kraftwerk GmbH auf Zulassung des Hauptbetriebsplans Teil A, Herrichtung Bohrplatz, vom 30.11.2010 wegen der Besorgnis der Befangenheit gemäß § 21 VwVfG ab.**

Ich fordere Sie auf, die Bearbeitung des o.g. Antrags mit sofortiger Wirkung einzustellen, gemäß § 21 Abs. 1 VwVfG vorzugehen und mich von der entsprechenden Anordnung des Leiters Ihrer Behörde unverzüglich, nach dem diese Anordnung ergangen ist, zu unterrichten.

Ich begründe diese Ablehnung wie folgt:

1. Nach einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Begriff der Akten bei einer Akteneinsicht **umfassend** zu verstehen. Er erfasst alle das konkrete Verfahren betreffenden Unterlagen; vgl. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 8. Auflage, Anmerkung 13 zu § 29. Der Umstand, dass Sie sich trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung und der einhelligen Kommentatur beharrlich weigern, mir in meiner Eigenschaft als Vertreter mehrerer Beteiligter Akteneinsicht zu gewähren, begründet die Besorgnis, dass Sie dem Anliegen und den Interessen meiner Mandanten als Verfahrensbeteiligter nicht mit der gebotenen Unbefangenheit gegenüberstehen. Im Gegenteil: Sie beabsichtigen offenbar, sich bei der von Ihnen zu treffenden Entscheidung über den o.g. Antrag auf Unterlagen zu berufen, von denen meine Mandanten als Beteiligte keine Kenntnis haben sollen. Dieses Vorgehen verstößt gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Ich habe Sie hierauf bei unserem Gespräch am vergangenen Dienstag und auch nochmals heute Morgen bei unserem Telefonat nochmals ausdrücklich hingewiesen. Sie sind gleichwohl bei Ihrer Weigerung geblieben und haben mir am Ende unseres Telefonats Einsicht in die vollständige Dienstakte ausdrücklich verweigert.

## FINGERHUT

RECHTSANWÄLTE

2. Darüber hinaus begründet folgender Umstand den Verdacht, dass Sie in dieser Sache befangen sind: Sie haben mir bei einem Telefonat am 29.09.2011 erklärt, Sie seien von einer Ihnen vorgesetzten Stelle angewiesen worden, die Frage, der Privilegierung bei einer Entscheidung über den Ihnen vorliegenden Antrag unberücksichtigt zu lassen. Sie würden sich an dieser Anweisung orientieren und bei Ihrer Entscheidung über den o.g. Antrag die Frage, ob der beantragte Bohrplatz im Außenbereich gemäß § 35 BauGB überhaupt zulässig sei, weder prüfen noch würdigen. Diese Einstellung ist ein klarer Verstoß gegen geltendes Recht. Wie ich Ihnen mehrfach ausdrücklich schriftlich und mündlich dargetan habe, ist die Privilegierungs-Problematik nach § 35 BauGB von der Bergbehörde gemäß § 48 BBergG zu prüfen und zu würdigen. Dass Sie sich dieser Ihrer Verpflichtung erklärtermaßen entziehen und sich hierbei auf eine dieser Verpflichtung entgegenstehende angebliche Anweisung berufen, bedeutet, dass Sie diesen Fall nicht nur nach Recht und Gesetz, sondern auch unter Berücksichtigung sachfremder Einwirkungen zu entscheiden beabsichtigen. Auch diese Einstellung, die nicht ordnungsgemäßem Verwaltungshandeln entspricht, begründet den Verdacht der Befangenheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Fingerhut)  
Rechtsanwalt